

Reformatoren erzeugen helfen und ihnen insbesondere zu einem guten Teil ihren Mut und ihre Unbelehrbarkeit eingeflößt. Die Menschen bleiben sich immer gleich und darum auch die Dinge. In Zeiten, die sich zur Auflösung rüsten, möchte sich jeder einen kleinen Namen machen, indem er auch ein wenig mittut. Nur ein wenig, nur ganz vorsichtig, ein wenig aber doch. Einer Mauer, die umzufallen droht, gibt jeder einen Fußtritt. An ihrem Einsturz will er natürlich keinen Anteil haben. Die Glenden, unter deren Stoß sie zusammenbricht und einige Kinder totschlägt, das sind dann Scheusale, daß die Welt nie etwas Schändlicheres gesehen hat, es ist nur schade, daß das Rädern und das Bierteilen nicht mehr Mode ist. Aber, wie diese Gemäßigten selber sagen, was zu viel ist, ist zu viel. Zu weit gehen sie, wenn sie die Schreckenskinder, die das von ihnen Gelernte so rücksichtslos heraus sagen, mit solchen Abscheu von sich weisen. Und zu weit gehen sie, wenn sie ihre Hände in Unschuld waschen. Wenn Dutzende und Hunderte von „Modernen“ an den Mauern rütteln, einer hier, einer dort, ist es nicht zuletzt erklärlich, daß entschlossenen Geistern, den „Modernisten“, dieses kleinliche Nergeln und Rütteln verächtlich erscheint und daß sie, von dem ewigen Klopfen nervös geworden, der Sache lieber ein- für allemal ein Ende machen wollen? Freilich ist das ein Frevel, aber wer hat denn in ihnen den Glauben an die Unzerstörbarkeit des Heiligtums und die Ehrfurcht vor ihm untergraben, wer anders als ihre Vorgänger, die vornehmen Erasmusse, die gelehrt den Van Espen, die ireniischen Hontheime, die frommen Nicole und Quesnelle? Und haben all diese Vorsichtigen und Halben auch keine weitere Verantwortung als die, daß sie mit ihrem Kampf gegen den sogenannten Ultramontanismus die Loslösung des angeblich Nebensächlichen vom Wesen des Christentums, des Konfessionellen vom Christlichen, der Kirche von der Religion vorbereitet haben, so sind sie nicht frei von Schuld, wenn zuletzt Stürmer auftreten, die nichts mehr übrig lassen, als jene „christliche Basis“, deren Natur wir nun genügend kennen.

### Spending der Sakamente nach scheinbar schon erfolgtem Tode.

Von Aug. Lehmkühl S. J., Valkenburg, Holland.

In der letzten Zeit hat manchen Seelsorgsgeistlichen eine gewisse Unruhe befallen infolge der neu aufgestellten Lehre über Tod und Scheintod.

Es wird behauptet, der wirkliche Tod des Menschen falle fast nie mit dem vermeintlichen Eintritte des Todes, dem letzten Atemzuge oder dem Aufhören jeden Herzschlags, zusammen; ein sicheres Todeszeichen sei nur die schon fortgeschrittene Verwesung oder die grünliche Verfärbung des Unterleibes. Hieraus werden zwei Folgerungen gezogen: 1. daß ein Begraben vor dem Eintritt jenes sicherer Todeszeichens mit aller Macht zu verhindern und gesetzlich zu verbieten sei, damit man nicht etwa Scheintote begrabe, welche dann in Gefahr ständen, im Grabe selber ein schreckliches Lebensende zu finden; 2. daß es ein großer Fehler bezüglich der zu leistenden geistlichen Hilfe sei, wenn man dieselbe nicht über die Zeit des letzten Atemzuges beträchtlich ausdehnte.

Der erste Punkt, die Agitation gegen zu frühzeitiges Begraben, soll uns hier weiter nicht beschäftigen. Ein paar Bemerkungen mögen hier genügen. Die Aufbewahrung der Leichen auf 24 Stunden beschränken, dürfte durchgehend zu wenig sein. In den Ländern deutscher Zunge ist meist die Aufbewahrung während der Dauer von 3mal 24 Stunden vorgeschrieben. Das dürfte genug, manchmal mehr als genug und darum eine gewisse Reduktion dieser Zeit auf das Zeugnis eines erfahrenen und gewissenhaften Arztes hin berechtigt sein. Andererseits ist auch nicht zu leugnen, daß in solchen Fällen, in welchen erfahrungsmäßig Scheintod einzutreten pflegt, bei Ohnmacht, Schlaganfall, Starrkrampf, Erstickung, Ertrinken &c., ein dreitägiges Abwarten auf etwaige Zeichen wiedererwachten Lebens nicht genügen wird, wenn nicht im Verlaufe dieser Zeit das sichere Todeszeichen der Verwesung sich eingestellt hat. Uebrigens war es immer wohlbekannt, daß man bei derartigen Zufällen noch lange nach dem scheinbaren Tode Wiederbelebungsversuche zu machen berechtigt und verpflichtet sei, daß also eine voreilige Beerdigung den größten Gefahren aussehe. Nur darf nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zugegeben werden, daß ähnliche Fälle der Erstickung oder Erstarrung auch als Komplikationen anderer Krankheiten auftreten können, welche sonst für sich genommen einen allmählich fortschreitenden Kräfteverfall und damit eine nicht misszuverstehende Beendigung des Lebens herbeiführen würden.

Gehen wir nach diesen kurzen Bemerkungen auf die pastorelle Seite der Frage über: so ist klar, daß man in den Fällen wahrscheinlichen Scheintodes den Versuch, wenigstens bedingt die Sakramente zu spenden nicht unterlassen soll. Das geschah auch bisher nicht. Wurde z. B. ein anscheinend Ertrunkener aus dem Wasser gezogen, so hat man sich immer nicht mit den Wiederbelebungsversuchen begnügt, sondern die katholische Umgebung hat auch möglichst bald nach einem Priester gesucht, und dieser hat sich auf so lange hin zur bedingten Spendung der Sakramente verstanden, bis nicht feststand, daß man nur mehr eine Leiche hatte. Ähnlich bei andern Arten von Scheintoten. Die neueren Ergebnisse der Wissen-

ſchaft bestätigen nur, daß selbst stundenlange vergebliche Wiederbelebungsversuche noch kein Grund sind, den schon erfolgten Tod als sicher feststehend anzunehmen; und daß auch bei mehreren akuten, besonders bei chronischen Krankheiten, in welchen Komplikationen zur Erstickung oder Ohnmacht führen können, man selbst nach mehreren Stunden des erfolgten Todes noch nicht sicher ist und daher auch dann noch, falls sich sonstige Spuren des Todes nicht zeigen, die bedingte Sakramentspendung noch vorzunehmen habe, wenn sie früher nicht sollte erfolgt sein. — Doch alle diese Fälle zählen zu den seltenen Ausnahmen.

Die gewöhnlichen, dem Seelsorger vorkommenden Fälle beziehen sich auf den Tod, der durch einen im rascheren oder langsameren Tempo um sich greifenden Kräfteverfall herbeigeführt wird, auf Fälle, wo man das allmähliche Absterben des Kranken beobachtet hat, welches jetzt mit dem völligen Aufhören der Atmung und der Herzbewegung keinen Abschluß gefunden zu haben scheint.

Die Regel ist in diesen Fällen, daß der Geistliche frühzeitig von der Gefahr des Kranken unterrichtet werde und er diesem bei Zeiten alle heiligen Sakramente spende. Bis zum letzten entscheidenden Augenblicke zu warten, wäre eine unverantwortliche Pflichtversäumnis seitens des Kranken oder seitens derer, die für denselben zu sorgen haben. Ob dieser letzte entscheidende Moment mit dem letzten merkbaren Atemzuge zusammenfällt oder nicht, ist dabei sehr gleichgültig. Daß man diesen nicht haarscharf Kenne oder beobachten könne, wurde stets gewußt; ob er aber nach dem letzten Atemzuge auf sich warten lasse, und wie lange, weiß man auch jetzt trotz aller neuern wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht. Im Gegenteil ist es auch jetzt noch sicher, daß in den weitaus meisten Fällen der letzte entscheidende Augenblick mit dem letzten Atemzuge moralisch zusammenfällt; denn entweder liegt jener von diesem zeitlich nicht weit ab, oder der Tod folgt wenigstens unabwendbar in der Weise, daß der Sterbende unterdessen keine Funktionen des intellektuellen Lebens mehr ausüben kann.

Allerdings, wenn nur das letzte der Fall ist, wenn tatsächlich die Seele noch nicht vom Leibe geschieden ist: dann kann immer noch zu Gunsten der Seele die sakramentale Wirkung ex opere operato eintreten, wenn nur die absolut nötige Vorbereitung oder Disposition des Sterbenden vorliegt, oder vielleicht, wenn diese nachträglich noch eintritt. Dies nachträgliche Eintreten ist nicht für alle Fälle von vornehmerein auszuschließen, weil uns über die seelischen Vorgänge beim Prozeß der Trennung von Leib und Seele nichts bekannt ist und möglicherweise auf der Grenzscheide, bevor der Tod vollendet ist, die Seele noch einen heilsamen Akt vollziehen kann. Man kann diesen Zustand einen Zwischenzustand nennen, wo der Mensch für dieses irdische Leben schon tot ist, da er, den Sinnen schon abgestorben, der völligen Auflösung unaufhaltsam zueilt, wo

er aber dennoch dem diesseitigen Leben angehört, weil seine Seele noch gewissermaßen mit den letzten Fasern am Körper hängt und sie noch nicht vor den jenseitigen Richter getreten ist.

Dieser Zwischenzustand, welchen man bisher auf einige Zeitmomente oder höchstens einige Minuten beschränkt wähnte, soll sich nach den Vermutungen der heutigen Wissenschaft auf eine längere Zeit ausdehnen können. Daz̄ dies in einigen Fällen tatsächlich so war, dürfte erwiesen sein, weil man selbst ärztlich totgeglaubte Personen durch fortgesetzte Belebungsversuche soweit wieder belebte, daß sie für einige Augenblicke wieder zu sich kamen und vernünftiger Akte fähig waren. Daz̄ das aber in der Regel so ist, ist keineswegs bewiesen, da selbst künstlich hervorgerufene Kontraktion des Herzens oder ähnliche Bewegungen das Nochvorhandensein der Seele nicht beweisen, sondern auf noch nicht erloschene Tätigkeit der im Leibe wirkenden physischen und chemischen Kräfte vielleicht zurückzuführen sind. Also das wirklich längere Vorhandensein eines sogenannten Zwischenzustandes ist höchst unsicher. Das muß nochmals betont werden, damit keiner durch etwaige in diesem Zustande noch mögliche Sakramentenspendung sich täuschen und in falsche Sicherheit sich einwiegen lasse.

Aber im äußersten Notfalle, wo es sich um eine Seele handelt, welche vielleicht der Hilfe aufs äußerste bedarf, welcher man aber vorher nicht zur Hilfe kommen konnte, greift man auch nach einem Strohhalm der Hoffnung auf etwaige Rettung für die Ewigkeit.

Insofern dürfte sich also die Praxis der Spendung der Sterbesakramente, d. h. der bedingten sakramentalen Losprechung und etwa noch der bedingten Spendung der letzten Ölung, ein wenig ändern (selbstverständlich würde dasselbe bei Nichtgetauften, in höchst seltenen Fällen, auch von der Taufe gelten). Es seien hier diesbezüglich ein paar Punkte notiert:

1. Das römische Ritual sagt Tit. V. cap. 1 n. 11 „Si vero, dum inungitur, infirmus decadat, presbyter ultra non procedat“, nämlich in der angefangenen heiligen Salbung. So sehr in diesen Worten eine an sich richtige und sogar notwendige Vorschrift liegt: so wenig wird sie jedoch praktisch zur unbedingten Verwertung zu kommen haben, zumal wenn man die, hier freilich nicht unterstellte, vor nicht langer Zeit von Rom approbierte kurze Notformel in Anwendung bringt. — Die Vorschrift des Rituals mahnt daran, daß man einem Toten ein Sakrament nicht spenden kann, noch darf. Darin liegt aber zugleich die Mahnung, daß man im Fall eines wahrscheinlichen Verscheidens des Sterbenden während der heiligen Handlung diese dann nicht mehr absolut fortsetzen darf, sondern daß die Fortsetzung nur bedingungsweise zu geschehen hat. Daz̄ sie jedoch praktisch in solchen Fällen tatsächlich auch noch bedingungsweise zu geschehen habe, möchte durch den heutigen Stand der Wissenschaft als ausgemacht zu gelten haben, weil man in so wenigen

Augenblicken, welche die Vollendung der heiligen Oelung erfordert, über den eingetretenen Tod eine völlige Sicherheit nie haben kann.

Doch in all jenen Fällen, welche ein so rasches Ableben des Sterbenden befürchten lassen, ist jetzt die ganze kurze Form der heiligen Oelung mit der einmaligen Salbung etwa auf der Stirn zu wählen: diese wird so rasch vollendet sein, daß dabei vom Beobachten eines unterdessen auch nur zweifelhaft eintretenden Todes nicht die Rede sein kann. Einschließlich hat ja jeder Priester in solchen Fällen die Meinung, das Sakrament zu spenden „in quantum possit“.

2. Wie weit und unter welchen Bedingungen an Sterbende, welche noch unzweifelhaft leben, aber kein Zeichen des Bewußtseins mehr zu geben imstande sind, die heiligen Sakramente gespendet werden können und sollen, wird hier als aus der Moral und Pastoral als bekannt vorausgesetzt. Hier erhebt sich nur die Frage, wie lange beim Fehlen sicherer Lebenszeichen oder aller Lebenszeichen jemand noch als nur zweifelhaft tot, also als vielleicht noch lebend zu gelten habe, so daß man auf Grund dessen ihm noch die heiligen Sakramente bedingungsweise spenden solle. — Bei allen anscheinend Verstorbenen kann man gemäß den heutzutage gemachten Beobachtungen und Experimenten eine  $\frac{1}{4}$  —  $\frac{1}{2}$  Stunde immerhin so im Zweifel sein, daß eine bedingte Spendung der Losprechung in wirklichen Notfällen nicht abzuweisen sein dürfte; dasselbe dürfte von der heiligen Oelung gelten, welche in solchen Fällen aber möglichst unauffällig und möglichst rasch unter der kürzesten Form und Stirnsalbung zu vollziehen wäre.

Ja, weil in verschiedenen Krankheiten besonderer Umstände wegen der Zustand bloß scheinbaren Todes, der unvermerkt in den wahren Tod übergehen wird, länger andauern kann; weil der Priester aber gewöhnlich nicht alle Umstände kennt, noch auch mit vielen Fragen die Zeit hinziehen darf: so wird bei zweifelhaften Fällen oder nicht genauer bekannten Art der Krankheit, wenn nicht etwa ein zuverlässiger Arzt noch angetroffen wurde, der den wirklich erfolgten Tod für unzweifelhaft erklärte, in äußerster Not selbst nach circa einer Stunde zur bedingten Spendung der Sakramente noch zu schreiten sein, oder bei chronischen Krankheiten, welche mit Erstickung, Ohnmacht u. dgl. manchmal enden, noch nach einigen (2—3) Stunden.

Um erheblich länger noch einen Versuch dieser Spendung das Wort reden zu können, würden doch wohl positive Gründe eines bloßen Scheintodes, welche sich auf den vorliegenden konkreten Fall bezügen, zu fordern sein, wie sie oben schon berührt worden sind.

Praktisch werden mit einer solchen Ausdehnung der bedingten Spendung der Sakramente alle Schwierigkeiten beseitigt sein, zumal wenn man bedenkt, daß die betreffenden Sakramente doch nur solchen gespendet werden können, von denen man vernünftigerweise annehmen darf, daß sie die Sakramente begeht oder wenigstens durch ihr

Borleben den Wunsch zu erkennen gegeben haben, in letzter Stunde der Wohltaten der Kirche nach Möglichkeit teilhaftig zu werden. Wie weit dies in einem akuten Falle noch auf jemand ausgedehnt werden könnte, der in actu peccati in Bewußtlosigkeit versinkt, lehrt Moral und Pastoral. Ohne die vernünftige Unterstellung eines solchen Wunsches, bzw. geäußerten Wunsches, würden alle Grundlagen fehlen, welche den Diener der Kirche zu einem Versuch der Spendung der kirchlichen Wohltaten berechtigten: an weitere Kategorien von Sterbenden kann das ministerium Ecclesiae nicht reichen, also auch nicht der Priester als minister Ecclesiae und als Spender der kirchlichen Sakramente. Auch wenn deren ewiges Seelenheil in Frage kommt: es wird entschieden sein oder entschieden werden müssen ohne kirchliche Beihilfe. Die Möglichkeit, auch so noch das ewige Heil heizzuführen, ist Gott nicht genommen; seine Vorsehung kann im Notfall durch die Gnade der vollkommenen Reue auch noch im letzten Augenblicke einen Sünder retten. Wo also die von Christus und seiner Kirche vorgezeichneten Wege für die kirchliche Hilfeleistung versagen, da bleibt es nur übrig, den etwa auftauchenden Fall den Wegen der außerordentlichen Vorsehung Gottes zu überlassen, dessen Wege allerdings auch die Spuren der Gerechtigkeit tragen, für alle aber, die ihn redlich suchen, voll Barmherzigkeit und Wahrheit sind.

Die absolute Möglichkeit, irgend einmal die Wirkung des Sakramentes zu erzielen, ermächtigt noch nicht dazu, es in Tausenden von Fällen der augenscheinlichen Gefahr, ja der moralischen Sicherheit der Unwirksamkeit und Nichtigkeit zu überliefern. Lehrreich sind die diesbezüglichen Worte eines Lugo, De Poenitentia disp. 16, n. 408, die in freier, aber sinngetreuer Uebersetzung also lauten: „Wenn ich durch Offenbarung wüßte, unter allen Einwohnern Roms befände sich einer, der sich für getauft hielte, aber in Wahrheit nicht getauft wäre, so würde das kein Grund dafür sein, daß ich selber getauft werden müßte oder auch nur bedingungsweise getauft werden dürfte. Denn jene Kenntnis begründete keinen genügenden Zweifel gerade an meiner Taufe. Widrigenfalls müßten wir uns alle wieder taufen und wieder weihen lassen, denn es ist moralisch gewiß, daß es unter allen Christen irgend jemand oder auch einige gebe, welche wegen Mangels an richtiger Intention oder Materie oder aus sonst einem Grunde nicht geltig getauft sind, oder nicht geltig die heiligen Weihen empfangen haben. Daß aber unter einer solchen großen Anzahl der eine oder andere nicht geltig das Sakrament empfangen habe, zerstört noch nicht die moralische Gewißheit betriffs eines bestimmten einzelnen Menschen. Noch auch ergibt sich daraus, daß zuweilen jemand plötzlich stirbt, eine moralische Gefahr, daß dieser oder jener, der ganz gesund ist, heute sterben werde; sonst müßte man behaupten, jeder, der das Unglück gehabt hätte schwer zu sündigen, tue nicht bloß wohl daran, sofort sich mit Gott zu versöhnen, sondern

er sei unter neuer Todsfünde gehalten sofort zu beichten" — was tatsächlich zu verneinen ist.

Aehnlich dürfte es kaum statthaft sein, daß man, etwa um ein einziges Mal noch gütig zu absolvieren oder die heilige Oelung zu spenden, das Sakrament tausend- und abertausendmal der augenscheinlichen Gefahr aussetze, es an Leichen zu vollziehen.

## Die morgenländische Messe.

Von Beda Kleinschmidt O. F. M. in Harreveld (Holland).

Im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift gaben wir einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des römischen Missale, das im Laufe der Zeit die Messbücher aller anderen Kirchen verdrängte und heute, von wenigen lokalen Ausnahmen abgesehen, in der ganzen abendländischen Kirche gebraucht wird. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Morgenlande. Die zahlreichen Sektten, in welche die morgenländische Kirche gespalten ist, ohne gemeinsames Oberhaupt, vielfach in Hader und Streit untereinander, halten im allgemeinen mit zäher Hartnäckigkeit an der aus den ältesten Zeiten ererbten Liturgie fest und gewähren uns daher ein weit genaueres Bild von der Liturgie des christlichen Altertums als die abendländische Kirche. Wenn wir es heute versuchen, als Ergänzung unseres ersten Artikels über das römische Missale, von der morgenländischen Messe ein entwicklungsgeschichtliches Bild zu entwerfen, so kann es sich bei der Fülle des Materials nur um schwache Umriffe handeln. Bevor wir aber von der morgenländischen Messe selbst sprechen, müssen wir zuvor die verschiedenen Liturgien<sup>1)</sup> und ihre literarischen Denkmäler aufzählen.

<sup>1)</sup> Das Wort Liturgie gebrauchen wir hier nach byzantinischer Sprachweise für das abendländische „Messe“, das Wort Anaphora, welches ebenfalls die ganze Messe bezeichnen kann, für den Kanon. Zum Verständnis ist es notwendig zu beachten, daß in der morgenländischen Kirche das Kirchenjahr auf die vor- und nachanaphorischen (=kanonischen) Teile fast gar keinen Einfluß ausübt, daß es aber zahlreiche verschiedene Anaphoren gibt. Also umgekehrt wie in der abendländischen Messe. — Die beste und für eingehenderes Studium unentbehrliche Ausgabe der griechischen Liturgien bietet jetzt Brightman, Liturgies Eastern and Western. I. Eastern Liturgies. Oxford 1896. Eine gute Uebersicht der Monumente und der geschichtlichen Entwicklung der Messe gibt das populäre Buch Baumstark, die Messe im Morgenland 1906 (in der Höhlschen Sammlung), das wir mehrfach benutzt haben; ferner die folgenden Werke: Renaudot, Liturgiarum orientalium collectio, ed. Frankfurt 1847. Liezmann, Liturgische Texte. I. Zur Geschichte der orientalischen Messe und Taufe. Bonn 1903. Baumstark, Oriens Christianus, Halbjahreshefte für die Kunde des christlichen Orients. Rom 1901 ff. Duchesne, Origines du culte chrétien, Paris 1896. Probst, Liturgie des vierten Jahrhunderts und deren Reform. Münster 1893. Bickell in Kraus Real-Enzyklopädie der christlichen Altertümer II. 309 ff. Cabrol, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie. Paris 1902 ss. Praelectiones de Liturgiis orientalibus habitae in Universitate Friburgensi Helvetiae a Maximiliano, Principe Saxoniae I. Friburgi 1908.